



Bozen/Bolzano, 28.10.2019

Bearbeitet von/redatto da:
Peter Kasal
peter.kasal@provinz.bz.it
Ulrike Lanthaler
ulrike.lanthaler@provinz.bz.it
Horand Ingo Maier
horand.maier@provinz.bz.it

An den Landtagsabgeordneten
Hanspeter Staffler
Grüne Fraktion
Silvius-Magnago-Platz 6
39100 Bozen BZ

gruene-fraktion@landtag-bz.org

Zur Kenntnis: An den Präsidenten
des Südtiroler Landtags
Josef Nogger
Silvius-Magnago-Platz 6
39100 Bozen BZ

dokumente@landtag-bz.org

Aktuelle Fragestunde Nr. 9/Oktober/2019 „Erhalt der Artenvielfalt auf den Bergwiesen“ – Nachreichen einer detaillierten Antwort

Sehr geehrter Herr Staffler,

mit diesem Schreiben komme ich der Zusage nach, die ich im Rahmen meiner Beantwortung Ihrer Anfrage zur Aktuellen Fragestunde Nr. 9/Oktober/2019 gemacht habe. Ich möchte nochmals auf alle Ihre Fragen eingehen und diese möglichst umfassend beantworten.

1. Warum lässt die Landesregierung die wiederholte Düngung von artenreichen Bergwiesen mit vollkommen geschützten Pflanzenarten zu, obwohl die Standortveränderung vom Naturschutzgesetz verboten ist?

Bis zu welchem Grad der Standort der wild wachsenden Wiesenpflanzen von einer Düngung mit Mist, Jauche oder Gülle beeinträchtigt wird, hängt von vielen Faktoren ab, allen voran von der Menge an Stickstoff. Ist diese Bilanz nicht ausgeglichen, bzw. werden mehr Nährstoffe in das System gebracht, als wieder entnommen werden, verändert sich der Standort wesentlich und ist für viele wild wachsenden Pflanzen – seltenen wie geschützten – kein geeigneter Lebensraum mehr. Allerdings werden die Folgen einer Düngung, welche zu einer Standortveränderung führen, erst in den folgenden Vegetationsperioden sichtbar. Zudem kann das Verschwinden einzelner Pflanzenarten auch andere Ursachen haben.

2. Wie will die Landesregierung die vom Naturschutzgesetz vorgeschriebene Aufsicht und Kontrolle gewährleisten, damit vollkommen geschützte Pflanzenarten erhalten bleiben und nicht durch falsche Düngung zerstört werden?

Ich schicke voraus, dass neben aller notwendigen Aufsicht und Kontrolle auch Information und Überzeugungsarbeit wichtig sind. Der ökologische und soziale Wert vielfältiger Lebensräume und damit einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt soll den Menschen verstärkt nähergebracht werden. Denn nur was wir kennen, schätzen und schützen wir auch.

Es ist mir ein Anliegen, gezielt über die Themen Artenvielfalt, geschützte Pflanzen und Tiere sowie Lebensräume zu informieren. Das soll mit verschiedenen Kommunikationsmitteln und zielgruppengerecht –



selbstverständlich auch für Landwirte – erfolgen. An dieser Stelle ist auch der von Ihrer Fraktion eingebrachte und am 5. Juni 2019 vom Landtag genehmigte Beschlussantrag „Einsatz für bedrohte Tier- und Pflanzenarten“ anzuführen, der konkrete, mein Ressort betreffende Initiativen vorsieht.

Außerdem sollen die Landwirte in verstärktem Maß dazu bewogen werden, extensiv bewirtschaftete, ökologisch hochwertige Flächen in das Programm der Landschaftspflegeprämien zu integrieren. Ebenso soll die Beratung hinsichtlich einer ökologischen Bergwirtschaft intensiviert werden.

Nun zur von Ihnen angesprochenen Aufsicht und Kontrolle. Artikel 29 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010 Nr. 6 „Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen“ besagt: „Die Einhaltung dieses Gesetzes wird vom Personal der Landesabteilung Natur und Landschaft und der Landesagentur für Umwelt, das durch den jeweiligen Direktor bzw. die jeweilige Direktorin damit beauftragt wird, vom Landesforstkorps sowie von der Gemeindepolizei überwacht.“ Voraussetzung für eine wirksame Aufsicht sind gute und nicht anfechtbare Grundlagen, wie beispielsweise eine Kartierung der Standorte und Schulungen, wie eine Veränderung des Standortes erkannt und nachgewiesen werden kann. Wir bemühen uns, mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen den Anforderungen gerecht zu werden.

Im Rahmen der Landschaftspflegeprämien werden die Wiesen derjenigen, die zum ersten Mal um Aufnahme in das Programm ansuchen, im Jahr vor der Gesuchstellung überprüft; außerdem werden – wie von der kofinanzierenden Europäischen Union vorgeschrieben – jedes Jahr Stichprobenkontrollen im Ausmaß von 5% der geförderten Flächen vorgenommen.

Vor zwei Jahren hat die Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung das Projekt „Lebensraumkartierung“ gestartet. Dabei werden in- und außerhalb von Schutzgebieten ökologisch relevante Lebensräume, und somit auch Wiesen, erfasst. Erste Teilbereiche z. B. im Oberen Wipptal, Pustertal und auf dem Ritten wurden bereits erhoben. Die Daten sind demnächst für die Landesverwaltung im Naturbrowser abrufbar und dienen vorwiegend der Eingriffsbewertung.

3. Welche Verwaltungsstrafe muss die Landesregierung wegen der offensichtlichen Verletzung des Naturschutzgesetzes im Fall der Arluwiesen in der Gemeinde Graun verhängen?

Wenn die mit der Aufsicht über das Naturschutzgesetz betrauten Personen im Rahmen einer stichhaltigen Erhebung eine Verletzung der Bestimmungen zum Schutz vollkommen geschützter Pflanzenarten feststellen, sieht Artikel 31 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr. 6 (Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen) folgendes vor: „Wer gegen die Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 4 Buchstabe b) über den Schutz des Standorts vollkommen geschützter Pflanzenarten verstößt, muss eine Verwaltungsstrafe von 300,00 Euro entrichten; ab einer Fläche von über zehn Quadratmetern wird die Strafe um 30,00 Euro pro zusätzlichem Quadratmeter erhöht.“ Der Absatz 16 desselben Artikels fährt diesbezüglich fort: „Die auf der Grundlage der vorhergehenden Absätze zu verhängenden Verwaltungsstrafen dürfen in jedem Fall das Höchstausmaß von 20.000,00 Euro nicht überschreiten.“

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesrätin
Maria Hochgruber Kuenzer
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)